

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.20 Straßenreinigung/Winterdienst

Datum:

26.11.2019

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2019	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	19.12.2019	Entscheidung

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie Kalkulation der Straßenreinigunggebühren und Winterdienstgebühr für das Jahr 2020

Beschlussvorschlag:

Die 19. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 21.11.2019 (Anlage B) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR) -Straßenreinigung-:

Nur Haushaltsjahr 2020

Gebühreneinnahmen	299.294 €
Auflösung Sonderposten Gebührenaussgleich	5.000 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	64.834 €
Summe der Erträge	369.128 €
ansatzfähige Kosten	369.128 €
Summe der Aufwendungen	369.128 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0 €

Ergänzende Darstellung

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht mehr zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich erfolgt.

Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird von dem Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR) -Winterdienst-

Nur Haushaltsjahr 2020

Gebühreneinnahmen	9.259 €
Auflösung Sonderposten Gebührenaussgleich	18.367 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	3.947 €
Summe der Erträge	31.573 €
ansatzfähige Kosten	31.573 €
Summe der Aufwendungen	31.573 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0 €

Ergänzende Darstellung

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht mehr zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich erfolgt.

Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird von dem Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Für die Straßenreinigung und die Winterwartung werden differenzierte Gebühren ermittelt.

A) 19. Änderungssatzung

Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis

Straßenreinigung

Curiestraße

Zum 01.01.2019 wurde die Curiestraße im Industriepark Nord.Westfalen in das Straßenreinigungsverzeichnis aufgenommen. Es erfolgte eine Zuordnung zum Reinigungstyp 1 - vierzehntägliche Reinigung -. Vom Wendehammer der Curiestraße geht noch ein kurzer Stichweg ab, der die Grundstücke Haus-Nr. 6 und 8 erschließt. Es hat sich herausgestellt, dass wegen einer fehlenden Wendemöglichkeit am Ende des Stichweges eine maschinelle Reinigung mit der Großkehrmaschine nicht durchgeführt werden kann. Es wird daher vorgeschlagen, den Stichweg zur Haus-Nr. 6 und 8 künftig dem Typ 6 - Anliegerreinigung- zuzuordnen.

Winterwartung

Beim Baubetriebshof findet kontinuierlich eine Optimierung der Streckenführungen der einzelnen Streustrecken statt. Bei den daraus resultierenden Änderungen werden die verkehrlichen Bedingungen und Gesichtspunkte sowie die Linienführungen der Schulbuslinien berücksichtigt. Weiter werden auch die grundsätzlichen Regelungen zur Streupflicht und zur Verkehrssicherungspflicht beachtet.

Für das Jahr 2020 wurden die aktuellen Winterdienst-Streustrecken mit den Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis abgeglichen. Hierbei hat sich herausgestellt, dass einige

Änderungen an den Streustrecken bisher nicht im Straßenreinigungsverzeichnis berücksichtigt worden sind.

Danach ergeben sich bei der Winterwartung die nachfolgend näher dargestellten Änderungen:

Boschstraße

Nach der aktuellen Satzungsregelung ist die Winterwartung bisher nur für das Teilstück von der Dülmener Straße bis zum Erlenweg vorgesehen. Der Streustreckenabgleich hat aber ergeben, dass auch auf dem Teilstück Erlenweg bis Wendehammer eine Winterwartung stattfindet.

Curiestraße

Zum 01.01.2019 wurde die Curiestraße im Industriepark Nord.Westfalen in das Straßenreinigungsverzeichnis aufgenommen und auch für die Winterwartung vorgesehen. Es hat sich herausgestellt, dass der Winterdienst nur bis zum Wendehammer betrieben werden kann. Auf dem Stichweg zu Haus-Nr. 6 und 8 wird kein Winterdienst durch den Baubetriebshof durchgeführt.

Hüppelswicker Weg (Weßlings Kamp bis Kiefernweg)

Eine Überprüfung der Streustrecken hat ergeben, dass auf beiden Straßenseiten eine Winterwartung auf den Radwegen erfolgt.

In den Kämpfen (Schützenwall bis Brücke Friedrich-Ebert-Straße) und (Brücke Friedrich-Ebert-Straße bis Wildbahn)

Bei der Überprüfung der Streustrecken hat sich herausgestellt, dass auf der Fahrbahn dieser beiden Teilstücke der Winterdienst erfolgt.

Neustraße (vom kleinen Marktplatz bis Pumpengasse)

Auf diesem Teilstück wird keine Winterwartung mehr durchgeführt.

Reiningstraße (Rekener Straße bis Haus Nr. 46)

Auf diesem kurzen Teilstück wird durch den Baubetriebshof die Winterwartung auf dem Radweg vorgenommen.

Stadtwaldallee (Wahrkamp bis Wildbahn)

Der Winterdienst auf der Fahrbahn wird nicht nur bis zum Wahrkamp, sondern bis zur Wildbahn durchgeführt.

Süringstraße (Hofweg zw. Nr. 20 u.24)

Auf diesem Hofweg wird durch den Baubetriebshof der Winterdienst vorgenommen.

Wahrkamp (Stadtwaldallee bis Bergallee)

Auf diesem Teilstück wird keine Winterwartung mehr vorgenommen.

Weßlings Kamp (Dülmener Straße bis Hüppelswicker Weg)

Hier wird von der Dülmener Straße bis zur Kreuzung die Winterwartung auf der Fahrbahn durchgeführt. Auf dem Teilstück von der Kreuzung bis zum Hüppelswicker Weg werden die beidseitigen Radwege gestreut und geräumt.

Witte Sand (von Haus-Nr. 126 bis Kindergarten ohne Stichstraße und von Kindergarten bis Dülmener Weg)

Hier wird vom Baubetriebshof auf der Fahrbahn der Streu- und Räumdienst vorgenommen.

Wulferhooksweg (Lindenstraße bis Abzweig Genossenschaft und weiter bis Haus-Nr. 43)

Hier wird auf der Fahrbahn die Winterwartung vorgenommen.

Die folgende Aufstellung verdeutlicht die Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis.

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
bisher: Boschstraße	X						
bisher: Boschstraße (Dülmener Straße - Erlenweg)							X
neu: Boschstraße	X						X
bisher: Curiestraße	X						X
neu: Curiestraße (ohne Stichweg zu Haus-Nr. 6 und 8)	X						X
neu: Curiestraße (Stichweg zu Haus-Nr. 6 und 8)						X	
neu: Hüppelswicker Weg (Weßlings Kamp - Kiefernweg)							X
neu: In den Kämpen (Schützenwall bis Brücke Friedrich-Ebert-Straße)							X
neu: In den Kämpen (Brücke Friedrich-Ebert-Straße bis Wildbahn)							X
entfällt: Neustraße (vom kleinen Marktplatz bis Pumpengasse)							X
neu: Reiningstraße (Rekener Straße bis Haus-Nr. 46)							X
neu: Stadtwaldalle (Wahrkamp bis Wildbahn)							X
neu: Süringstraße (Hofweg zw. Nr. 20 u. 24)							X
entfällt: Wahrkamp (Stadtwaldallee - Bergallee)							X
neu: Weßlings Kamp (Dülmener Straße - Hüppelswicker Weg)							X
neu: Witte Sand (von Haus-Nr. 126 bis Kindergarten und von Kindergarten bis Dülmener Weg)							X
neu: Wulferhooksweg (Lindenstraße - Abzweig Genossenschaft und weiter bis Haus-Nr. 43)							X

B) Gebührenkalkulation 2020 -Straßenreinigung- (ohne Winterwartung)

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 21.11.2019. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die ansatzfähigen Kosten um 10.992 Euro (- 2,89 %) verringert. Die Kostensenkungen entfallen vor allem auf die Abfuhr- und Verwertungskosten des Straßenkehrtrahns und auf die Kosten des Baubetriebshofes für die Reinigung mit der Kleinkehrmaschine. Bei den Sach- und Personalkosten ist eine Kostensteigerung zu verzeichnen.

Die Kostenentwicklung gegenüber dem Vorjahr ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt:

Zusammenfassung Straßenreinigung

Kostenart/Erlösart	2020	2019	Vergleich z. Vorjahr	Vergleich in Prozent
Maschinelle Straßenreinigung	257.801 €	264.704 €	- 6.903 €	- 2,61 %
Straßenreinigung durch BBH	42.000 €	45.500 €	- 3.500 €	- 7,69 %
Abfuhr u. Verwertung Straßenkehricht	33.500 €	36.500 €	- 3.000 €	- 8,22 %
Sach- und Personalkosten	35.827 €	33.416 €	+ 2.411 €	+ 7,22 %
ansatzfähige Kosten	+ 369.128 €	+ 380.120 €	- 10.992 €	- 2,89 %
ordentliche Erlöse	0 €	0 €		
Erstattung Öffentlichkeitsanteil	64.834 €	66.220 €		
ansatzfähige Erlöse	+ 64.834 €	+ 66.220 €	- 1.386 €	- 2,09 %
Berücksichtigung Betriebsergebnisse	- 5.000 €	+ 0 €	- 5.000 €	
umlagefähige Kosten	299.294 €	313.900 €	- 14.606 €	- 4,65 %

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Kostenstelle A „maschinelle Straßenreinigung“ (Typen 1 bis 3) soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden. Auch bei der Kostenstelle B „Fußgängerzonenreinigung“ (Typen 4 und 5) soll der Öffentlichkeitsanteil beibehalten werden. Dieser wurde mit Ratsbeschluss vom 22.12.2010 auf 40 % festgesetzt.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Aus dem Abrechnungsergebnis für 2017 ist noch ein Restüberschuss von 380 Euro vorhanden. Dieser Betrag soll nun für 2020 berücksichtigt werden. Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2018 ergab einen Überschuss von 15.042 Euro. Hiervon soll ein Anteil von 4.620 Euro für das Jahr 2020 angesetzt werden. Der Restbetrag von 10.422 Euro soll dann in 2021 und 2022 verwendet werden.

Es wird daher vorgeschlagen, Überschussanteile der Jahre 2017 und 2018 von insgesamt 5.000 Euro bei der Kalkulation für das Jahr 2020 anzusetzen.

Gebührensätze

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergeben sich für das Jahr 2020 folgende Gebührensätze.

Bezeichnung	Gebühren- satz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung	
			Euro	%
Maschinelle Straßenreinigung →	1,74 €/lfdm	1,83 €/lfdm	- 0,09 €	- 4,9 %
Reinigung der Fußgängerzone →	19,97 €/lfdm	20,32 €/lfdm	- 0,35 €	- 1,7 %

C) Gebührenkalkulation 2020 -Winterwartung-

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 21.11.2019. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Die ansatzfähigen Kosten beim Winterdienst sinken gegenüber dem Vorjahr um 4.611 Euro. Dies entspricht einer Kostenreduzierung von 12,74 %. Die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes sinken gegenüber dem Vorjahr um 5.000 Euro. Bei den Streumittelkosten ergibt sich eine leichte Kostensteigerung von 500 Euro. Die Kosten beim Winterdienst durch den Baubetriebshof und die Streumittelkosten werden anhand der durchschnittlichen Kosten der letzten Jahre ermittelt. Hierdurch können die teilweise erheblichen Kostenschwankungen zwischen den einzelnen Jahren auf Grund der jeweiligen Wetterlage berücksichtigt und auch abgedeckt werden. Auf Grund der Kostenentwicklung speziell in den letzten Jahren, ist eine weitere Reduzierung bei den durchschnittlichen Kosten festzustellen. Dies hat zur Folge, dass für das Jahr 2020 mit geringeren Kostenansätzen zu kalkulieren ist.

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Winterwartung soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Bei der Kalkulation der Winterdienstgebühr kann die Intensität des Winters und die dadurch bedingte Häufigkeit der Streu- und Räumeinsätze durch den Baubetriebshof nicht konkret eingeschätzt werden. Aus diesem Grund werden bei der Kalkulation Durchschnittswerte für die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes und für die Streumittelkosten angesetzt. Daher kommt es bei den Jahresabschlüssen häufig zu größeren Abweichungen zwischen den Kostenansätzen in der Kalkulation und den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Betriebsabrechnung.

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Die Überschüsse aus den Abrechnungen der Jahre 2015 und 2016 von insgesamt 18.339 Euro wurden bei der Kalkulation für 2019 angesetzt. Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2017 ergab einen endgültigen Überschuss in Höhe von 16.367 €. Dieser soll nun für 2020 in voller Höhe berücksichtigt werden. Weiter ergab die Abrechnung für das Jahr 2018 einen endgültigen Überschuss von 20.995 Euro. Aus diesem Ergebnis soll ein Anteil von 2.000 Euro für 2020 verwendet werden. Der verbleibende Betrag von 18.995 Euro ist dann bis spätestens dem Jahr 2022 anzurechnen.

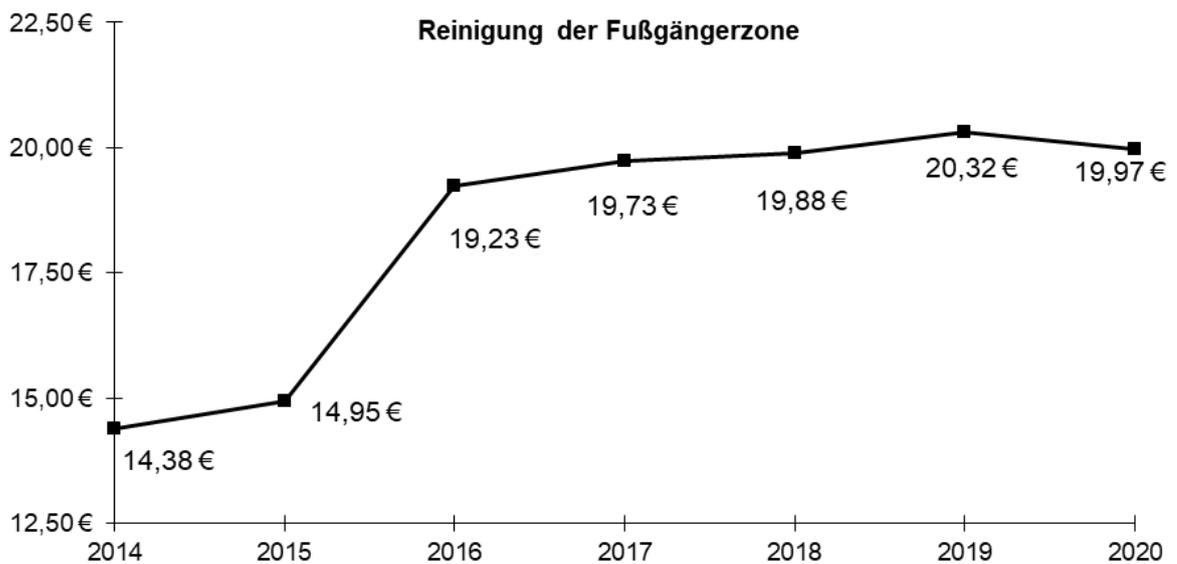
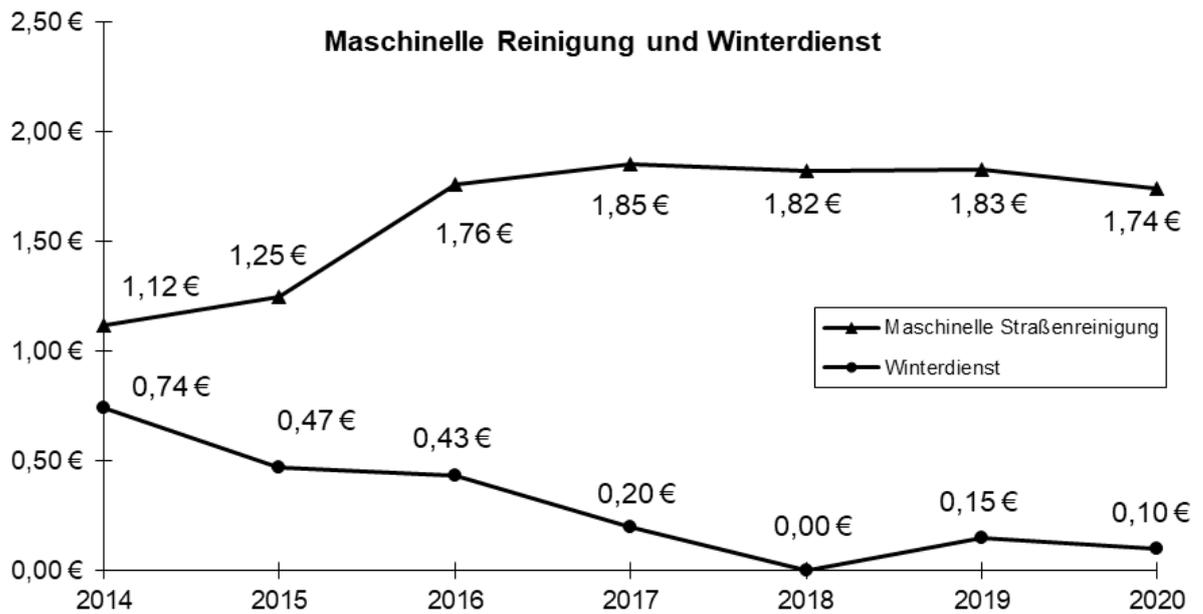
Es wird daher vorgeschlagen, Überschussanteile der Jahre 2017 und 2018 von insgesamt 18.339 Euro bei der Kalkulation für das Jahr 2020 zu verwenden.

Gebührensatz

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergibt sich für das Jahr 2020 der folgende Gebührensatz.

Bezeichnung	Gebühren- satz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung	
			Euro	%
Winterwartung →	0,10 €/lfdm	0,15 €/lfdm	- 0,05 €	- 33,3 %

Die nachfolgenden Graphiken zeigen die Entwicklung der Gebühren in den vergangenen Jahren.



Anlagen:

Anlage A: 19. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld

Anlage B: Gebührenkalkulation vom 21.11.2019